



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 1 von 2

Antragsteller/Antragstellerin

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

ggf. Registerart, -nummer und -gericht

(z. B. HRA Nr. 100489, AG Aurich)

Antragsdaten

Fördermaßnahme

Förderbereich

Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Zu o. g. Antrag wird versichert, dass folgende Umstände bekannt sind:

1. Es besteht die Verpflichtung, der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen alle in der Anlage 1 aufgeführten Tatsachen sowie Änderungen dieser Tatsachen unverzüglich mitzuteilen.
2. Die in der Anlage 1 aufgeführten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)ⁱ. Es ist darüber hinaus bekannt, dass die in den anderen Erklärungen abgegebenen Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB darstellen und falsche Angaben strafrechtliche Konsequenzen haben können.
3. Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar.
4. Es bestehen besondere Offenbarungspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Subventionsgesetzⁱⁱ.

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Förderkennzeichen (sofern bekannt) bzw.
easy-Online-Kennung

Seite 2 von 2

Zur Kenntnis genommene Anlagen:

Anlage 1: Mitteilung über die subventionserheblichen Tatsachen gemäß Subventionsgesetz

Anlage 2: Auszug aus dem Subventionsgesetz

Anlage 3: Auszug aus dem Strafgesetzbuch

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Antragsteller/Antragstellerin, Bevollmächtigter/Bevollmächtigte
und ggf. Stempel

Name(n), Vorname(n) der unterzeichnenden Person(en)

ⁱ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I Nr. 75, S. 3322).*

ⁱⁱ Subventionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1976 (BGBl. I Nr. 93, S. 2034, 2037).*

*: Für alle hier aufgeführten Rechtsgrundlagen ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.

zuständiger Bearbeiter/zuständige Bearbeiterin



Anlage 1:

Mitteilung über die subventionserheblichen Tatsachen gemäß Subventionsgesetzⁱ

- zum Verbleib beim Antragsteller/bei der Antragstellerin -

Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) bezeichnet die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) als zuständige Bewilligungsbehörde, folgende Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des SubvG in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften Nr. 3.4.1 bis 3.4.3 zu § 44 Bundeshaushaltsordnungⁱⁱ.

Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens haben unrichtige und unvollständige Angaben in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen, die Nichtanzeige von Änderungen der hier genannten subventionserheblichen Tatsachen, die zweckwidrige Gegenstands- oder Mittelverwendung, der Gebrauch verfälschter Dokumente und der Missbrauch einer Amtsträgerstellung in Bezug auf Subventionen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB)ⁱⁱⁱ strafrechtliche Konsequenzen für Antragsteller/Antragstellerinnen und Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen.

Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen zu Förderanträgen, Zahlungsanforderungen und Zwischen-/Verwendungsnachweisen.

1. Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind

- a) Vorhabenbezogene Angaben in Bezug auf
- die Höhe der beantragten Fördersumme;
 - den beantragten Förderzeitraum;
 - die Umsetzung des Artikel 51 der VO (EU) 833/2014^{iv} in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
 - die Niederlassung in Russland
 - die Inhaberschaft oder Kontrolle des Antragstellers/der Antragstellerin durch Russland
 - die Unterstützung Dritter mit Russlandbezug durch die, im Falle einer Bewilligung, gewährte Zuwendung sowie Leistungen, die der Dritte in üblicher Geschäftspraxis zu schlechteren Konditionen oder gar nicht erhalten hätte
 - den **Finanzierungsplan/die Gesamtvorkalkulation**;
 - die Ausgaben/-kosten (Art und Menge);
 - beabsichtigte Finanzierung;
 - ggf. Veranschlagung der Umsatzsteuer in den Einzelpositionen;



- Bestätigung, dass die veranschlagten Eigenmittel selbst aufgebracht werden können, auch unter Berücksichtigung aller sonstigen kumulierten finanziellen Verpflichtungen während der Laufzeit des Vorhabens (z. B. Eigenmittel, die für alle anderen aus öffentlichen Haushalten geförderten Vorhaben aufzubringen sind);
- die **Sicherstellung der Gesamtfinanzierung** in voller Höhe, vor Beginn des Vorhabens;
- die **Bonitätsprüfung**, insbesondere:
 - Geschäftsunterlagen (Bilanzen, Jahresabschlüsse einschließlich Anhänge, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, Gesellschaftsverträge, sonstige Verträge (bspw. Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge), Businesspläne und betriebswirtschaftliche Auswertungen, Lageberichte, Haushalts- oder Wirtschaftspläne) sowie
 - Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien oder andere Sicherungsabreden.
- **den Vorhabenbeginn** (Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.);
- die Mittelanforderung und den Mittelabruf für die Auszahlung;
- die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel (Vorhabenbeschreibung);
- den **Zwischen-/Verwendungsnachweis**
 - in Zwischen-/Sachberichten oder Veröffentlichungen;
 - im zahlenmäßigen Nachweis;
 - in Beleglisten, Belegen, Schlussrechnungen, Schlussniederschriften und Inventarisierungslisten;
 - in Änderungs-/Aufstockungsanträgen;
 - zur Weitergabe von Informationen an Dritte (z. B. Vorhabenergebnissen);
 - bzgl. der Ermäßigung der Gesamtkosten und -ausgaben oder Änderungen der Finanzierungsanteile;
 - zu den Änderungen bzw. Abweichungen, die den Verwendungszweck betreffen;
 - zur Zielerreichung durch Dritte, sowie unterlassene Angaben zur Unmöglichkeit der Erreichung des Verwendungszweckes;
 - zur Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes (Verwertungsplan);
 - zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen;
 - zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel;
 - zur Durchführung von Vergabeverfahren;
- ob und ggf. inwieweit Rechtsstreitigkeiten anhängig oder zu erwarten sind, die ein Risiko für die Realisierung des Vorhabens darstellen können;
- die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen aus dem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Anlagen, Nebenbestimmungen (insbes. ANBest) sowie Förderrichtlinien;



- dass das Vorhaben nicht ohne die beantragte staatliche Förderung realisiert werden kann;
- dass keine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anordnung zur Durchführung der geplanten Maßnahme besteht.
- dass keine Rückzahlungsanordnungen der EU-Kommission derzeit oder aufgrund eines früheren Beschlusses bestehen, oder ihnen nicht nachgekommen wurde;
- Forschung und Entwicklung (FuE)
 - bisherige eigene FuE;
 - Entwicklung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen;
 - Am Projekt beteiligte Partner;
 - Rechte an den FuE-Ergebnissen;
 - Gemeinsame Nutzung der FuE-Ergebnisse am Markt;
 - am FuE-Projekt mitarbeitende Personen einschließlich ihres Beschäftigungsverhältnisses

b) Angaben betreffend den o. g. Förderbereich bzw. die o. g. Fördermaßnahme:



- c) Angaben zur Person und Organisation des Antragstellers/der Antragstellerin, nämlich
- Name;
 - die Benennung von vertretungsbefugten Personen;
 - Rechtsform;
 - in öffentlichen Verzeichnissen (Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle etc.);
 - Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme;
 - ausführende Stelle;
 - Einstufung als kleines, mittleres oder großes Unternehmen;
 - zu Änderungen zum Status des KMU, bspw. aufgrund einer Umstrukturierung;
 - zum Unternehmenstyp
 - zu verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen;
 - zur Stellung als beherrschendes Unternehmen;
 - Einstufung als Unternehmen in Schwierigkeiten;
 - zu Eigenmitteln;
 - zur Finanzierung durch Unternehmensgesellschafter im laufenden Jahr oder davor (z. B. Kapitalerhöhung);
 - zu Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahren (unmittelbar bevorstehend, beantragt oder eröffnet);
 - zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen.
 - Liquidation des Unternehmens;
 - dass keine Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 802 c) Zivilprozessordnung (ZPO)^v oder § 284 Abgabenordnung^{vi} besteht;
 - zur Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz^{vii};
 - zur Frage, ob das Unternehmen überwiegend aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert wird;
 - Art der unternehmenseigenen Buchführung;
 - Art der Zahlungsabwicklung;
 - ggf. vorausgegangene Zuwendungen der BAV oder anderer Fördermittelgeber insbesondere zu der Frage, ob
 - diese Fördervorhaben ordnungsgemäß abgewickelt und entsprechende Verwendungsnachweise erbracht wurden und
 - der Verwertungspflicht Folge geleistet wurde.
 - beantragte, bewilligte, zugesagte oder gewährte weitere Beihilfen (insbesondere De-minimis-Beihilfen) oder Zuwendungen im Zusammenhang mit anderen Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission;
 - zur ordnungsgemäßen Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen;
 - zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller/der Antragstellerin oder seine/ihre Organe wegen eines gegen öffentliche Haushalte gerichtete Vermögensdelikte;
 - Name und Bankverbindung des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin;



2. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Dies ist anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden (vgl. § 4 SubvG).

3. Nachträgliche Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel daran, dass die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die BAV dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin in die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventions-erheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

ⁱ Subventionengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1976 (BGBl. I Nr. 93, S. 2034, 2037).*

ⁱⁱ Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) in der Fassung vom 14. März 2001 (GMBI. Nr. 16/17/18, S. 307).*

ⁱⁱⁱ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I Nr. 75, S. 3322).*

^{iv} VO (EU) Nr. 833/2014 des Rates der Europäischen Union vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. EU Nr. L 229, S. 1).

^v Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I Nr. 72, S. 3202).*

^{vi} Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1976 (BGBl. I Nr. 29, S. 613).*

^{vii} Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1976 (BGBl. I Nr. 30, S. 545).*

*: Für alle hier aufgeführten Rechtsgrundlagen ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.



Anlage 2:

Auszug aus dem Subventionsgesetzⁱ

- zum Verbleib beim Antragsteller/bei der Antragstellerin -

„§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

- (1) *Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach*
 1. *dem Subventionszweck,*
 2. *den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie*
 3. *den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.*

- (2) *Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.*

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (3) *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.*

- (4) *Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.*



§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.*
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.*

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.*
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.*
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.“*

ⁱ Subventionsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1976 (BGBl. I Nr. 93, S. 2034, 2037). Es ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.



Anlage 3:

Auszug aus dem Strafgesetzbuchⁱ

- zum Verbleib beim Antragsteller/bei der Antragstellerin -

„§ 264 Subventionsbetrug

(1) *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,*
2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,*
3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder*
4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*

(2) *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

1. *aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder*
3. *die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.*

(3) *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.*

(4) *In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.*



- (5) *Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (6) *Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.*
- (7) *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
- (8) *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
- 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;*
 - 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*
- Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.*
- (9) *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
- 1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 - 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.“*

ⁱ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I Nr. 75, S. 3322). Es ist jeweils diejenige Fassung maßgeblich, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung galt.